

von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Vereinsmappe

"IHRE UNTERSTÜTZUNG HILFT UNS HELFEN"



Inhaltsverzeichnis

1. Der Verein "HippoTerra" stellt sich vor	3
2. Was ist HippoTerra	3
3. Vereinsvorstand und Qualifikationen	5
4. Sponsoring - Werbemöglichkeiten	6
5. Mitgliedschaft	7
6. Verwendung der Vereinsgelder	8
7. Bisherige Aktivitäten	8
8. Impressionen	9
Therapiereiten	9
Arbeit am Tonfeld [®]	9
Waldpädagogik	9
9. Veranstaltungen	10
10. Kontaktdaten des Vereins	11
11. Statuten des Vereins	12



1. Der Verein "HippoTerra" stellt sich vor

Aus den Erfahrungen zweier Projekte

und der Idee, mit "Naturnaher Entwicklungsförderung" - Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - Unterstüzung bieten zu können, wurde der Grundstein für den Verein "HippoTerra" gefasst. Gegründet haben den Verein im Jänner 2012 Heidi Kokesch, Sabine Dell'mour und Ingrid Kastrun.

2. Was ist HippoTerra

HippoTerra arbeitet nach Prinzipien von

- Therapeutischem Reiten
- Arbeit am Tonfeld®
- Waldpädagogik

Hippoterra ist

- o eine Maßnahme zur Entwicklungsbegleitung für Menschen!
- die kongeniale Kombination von Therapie mit dem Pferd, entwicklungsbegleitende Arbeit mit Tonerde und p\u00e4dagogischer Angebote im Wald!
- ein Pferd, ein Kasten mit Tonerde, ein Stück Wald natürlich in Österreich
- kostengünstig und wirkungsvoll!
- Die Eröffnung individuellen Potentials!
- Unspektakulär, aber umso effektiver in der Wirkung!
- o ohne unerwünschten Nebenwirkungen!
- Lobbyfrei!



"Hippoterra" besticht durch seine besonders individuelle und persönliche Betreuung. Die feine und überaus sensible Form der Begleitung initiiert Entwicklungsschritte des Menschen. Das Konzept fasziniert durch seine Einfachheit mit großer Wirkung. Ein Holzkasten gefüllt mit Tonerde, ein Pferd ausgestattet mit einer Decke und einem Gurt. Pferd und Ton stellen elementare Bezüge zum menschlichen Leben dar und sprechen den Menschen in seinen ursprünglichen und basalen Bedürfnissen und Wahrheiten an.

Abgerundet wird das Konzept über den Einsatz der Waldpädagogik. Eingebunden in die Natur der Quelle allen menschlichen Seins, werden die gewonnenen Konzepte nachhaltig im sozialen Alltag geübt und umgesetzt. Ton, Pferde und Wald – Elemente die zum Agieren anregen, wo Handlungskompetenzen verschüttet, oder gänzlich unmöglich geworden sind. Erde, die uns nonverbal an unsere Herkunft und unser Ziel erinnert, eröffnet neue Möglichkeiten des Seins. Die Waldpädagogik als geeignetes Instrument, das Verständnis unserer Gesellschaft für die Zusammenhänge Im Lebensraum, sowie die Beziehung zwischen den Menschen und der Mitwelt zu fördern.

In "Hippoterra" vereinen sich die Vorzüge naturnaher Arbeitsweisen zu einem erfolgversprechenden Produkt.





3. Vereinsvorstand und Qualifikationen

Heidi Kokesch

Dipl. Sonderkindergartenpädagogin, ADHS Therapeutin, Dipl. Lebensberaterin mit Schwerpunkt "Arbeit am Tonfeld[®]", Frühförderin, Motopädagogin

Funktion im Verein: Obfrau

Sabine Dell'mour

Dipl. Kleinkindpädagogin, Akad. Bewegungstherapeutin, Reit- und Voltigiertherapeutin, Behindertenreittrainerin, Produktentwicklung und Trainerin in der Erwachsenenbildung, Sachbuchautorin

Funktion im Verein: Schriftführerin

Ingrid Kastrun

Zert. Walpädagogin, Dipl. Kleinkindbetreuerin, Dipl. Tagesmutter, Einzelhandelskauffrau

Funktion im Verein: Kassier

Agnes Heinzl

Dipl. Physiotherapeutin, Hippotherapeutin

Funktion im Verein: Kassier Stellvertreter

Melanie Petutschnig

Psychologin i.A., Reitpädagogische Betreuung FEBS

Funktion im Verein: Schriftführer Stellvertreter



4. Sponsoring - Werbemöglichkeiten

a. Werbebanner/Bandenwerbung

- Möglichkeit der Positionierung einer Bandenwerbung im Reitstall bei Veranstaltungen, bzw. ganzjährig im Außenbereich der Reitanlage
- Kosten: EUR 500,00 pro Jahr zzgl. Bereitstellung des Werbematerials (Werbeplane)

b. Verlinkung auf der HippoTerra Homepage

- Eine Positionierung ihres Firmenlogos auf der "HippoTerra"
 Internetseite ist ebenfalls möglich
- Kosten: EUR 300,00 pro Jahr

c. Firmenlogo auf Prospekten

- Innerhalb eines Jahres kann ihr Logo auf unseren vereinseigenen Veranstaltungsprospekten und Plakaten in einer Logoleiste positioniert werden
- Kosten: EUR 300,00 pro Jahr

d. Werbung bei Veranstaltungen

- Bei vereinseigenen Präsentationen gibt es die Möglichkeit einer namentlichen Erwähnung (Logo) im Präsentationsnachspann
- Kosten: EUR 200,00

Falls wir sie mit genannten Möglichkeiten nicht gewinnen konnten, würden wir uns auch sehr über "kleine Spenden" freuen.

Helfen Sie uns helfen – unterstützen Sie uns mit einer Spende!



5. Mitgliedschaft

Vorteile:

- Gutschein für jeweils eine Schnuppereinheit Therapeutisches Reiten, Arbeit am Tonfeld[®] und Waldpädagogik (in der Gruppe)
- 10% Nachlass auf alle Angebote des Vereins
- Jahresbericht
- Einladung zur Generalversammlung

Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt EUR 60,00

Anmeldeformular auf der letzten Seite, bzw. auf unserer Homepage

Unterstützen Sie uns mit Ihrer Mitgliedschaft - Helfen sie uns helfen!





6. Verwendung der Vereinsgelder

Förderung von Familien zur Inanspruchnahme unseres Leistungsangebotes

Ausbau des waldpädagogischen Bereiches - "Sinneswald"

Finanzierung gemeinnütziger Veranstaltungen

Fort- und Weiterbildungsangebote

Supervision

Anschaffung anlagenbezogener Materialien

7. Bisherige Aktivitäten

- Projektwoche "HippoTerra"
- BUILD Ideenwettbewerb
- Future Ideas Karawanks

1. Benefizkonzert "Rock im Reitstall" (4.5.2012)



Danke an die Sponsoren









sowie an alle, die gespendet, oder uns tatkräftig unterstützt haben:

Kärntner Krone, Getränke Pirker, Saeco, Blue Star, Parkcafe, Installationen Masten, die Woche, Kleine Zeitung, VS Ledenitzen, O sole mio, Magic Felix, Reiteldorado, Hotel Mittagskogel , Gruber Reisen, Francobollo, Sound-Master,...

weiters Moderatorin Gabriela Zaucher von KT1 und Band "2nd Line"



8. Impressionen

Therapiereiten



Arbeit am Tonfeld®



Waldpädagogik





9. Veranstaltungen 2013





10. Kontaktdaten des Vereins

HippoTerra – Verein für naturnahe Entwicklungsbegleitung

Quellenweg 4

9581 Ledenitzen

Mail: verein@hippoterra.at

Web: www.hippoterra.at

Bankverbindung

Posojilnica Bank Ferlach

Blz. 39102

Ktnr. 2486181

IBAN: AT113910200002486181

BIC: VSGKAT2K102

Sabine Dell'mour

Quellenweg 4

9581 Ledenitzen

Tel. 0676 9400586

Mail: sabinedellmour@therapiereiten.at

Adelheid Kokesch

Strau 56

9162 Strau

Tel. 0664 4460473

Mail: heidi.kokesch@dtah.at

Ingrid Kastrun

Kirchenstraße 47

9161 Maria Rain

Tel. 0664 4102162

Mail: ingridkastrun@gmx.at

HIPPOTERRA

Verein für naturnahe Entwicklungsbegleitung

11. Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Hippoterra - Verein für naturnahe Entwicklungsbegleitung."

Er hat seinen Sitz in 9581 Ledenitzen, Quellenweg 4, und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, politisch und weltanschaulich nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die finanzielle Unterstützung und vollständige bis teilweise Kostenübernahme entwicklungsbegleitender Maßnahmen im Sinne des Hippoterrakonzeptes für Kinder, Jugendliche und Familien , die nachweislich nicht über ausreichende Geldmittel verfügen.
- die Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Hilfe therapeutischer und entwicklungsbegleitender naturnaher Maßnahmen. Diese sind Therapeutisches Reiten, Arbeit am Tonfeld., Waldpädagogik und andere angezeigte Interventionsmöglichkeiten.
 - die Information, die Beratung, die Unterstützung und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder.
- die Förderung eigener Initiativen, sowie Entwicklungen, Durchführung und Förderung von Projekten, die den oben genannten Vereinszwecken entsprechen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

Vorträge, Versammlungen, Medien aller Art, soweit sie im Rahmen des Vereinszweckes sind, , Diskussionns-, und Weiterbildungsmaßnahmen, Weitergabe von Informationen, Veranstaltungen,

Fachtagungen, Exkursionen, Errichtung einer Dokumentationsstelle,

Schaffung von Qualitätsstandards, Erstellung von Produkt-und Dienstleistungsrichtlinien, Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen, , Kontakt zu öffentlichen Stellen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen, Fördermittel, sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder und fördernder Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit unter anderem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags oder eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.



Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monat/e vorher (also bis zum 30.September) schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).



§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über den Voranschlag;

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

Entlastung des Vorstands;

Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 8 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und, Schriftführer/in sowie Kassier/in und optional deren Vertretern und wahlweise vom Vorstand weitere gewählte Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der Kassier. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Schriftführer. Oder auch jeweils die optional gewählten Vertreter.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des \S 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;

Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.



Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.



HippoTerra – Verein fü	r naturnahe Entwicklungsbegleitung	
Quellenweg 4		
9581 Ledenitzen		Datum:
	Beitrittserklärun	ng
Familienname		
Vorname		
Titel		
Straße		
PLZ/Ort		
Geburtsdatum		
Telefon		
E-Mail		
erklärt sich bereit, dem	verein " HippoTerra – Verein für naturnahe En	twicklungsbegleitung von Kindern,
Jugendlichen und Erwa	achsenen" als Mitglied beizutreten und die Stat	cuten des Vereins zur Kenntnis
genommen zu haben. [Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung de	es Mitgliedsbeitrages in Höhe von
EUR 60,- und ist gültig	für das jeweilige Kalenderjahr.	
Unterschrift:		